



Vorlage Nr. 22-O-02-0020

## Tagesordnungspunkt 8

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Westend/Bleichstraße am 11. Mai 2022

#### Fällaktion Ecke Waterloo-/Eckernfördestraße

---

##### Antrag der SPD-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- a) ob ihm bekannt gegeben wurde, dass die Absicht bestand, einen an der Ecke Waterloo-/Eckernfördestraße seit vielen Jahren stehenden Mirabellenbaum zu fällen,
- b) ob die Absicht besteht, gegen die Fällaktion am 05.04.2022 als Verstoß nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz geeignete Maßnahmen (z. B. Verhängung eines Bußgeldes, Ersatzpflanzung) zu ergreifen,
- c) ob die Absicht besteht, auf den Grundstücken Waterloostraße 6 und Eckernfördestraße 10 (zusammenhängendes Eckgrundstück) die Einhaltung der Wiesbadener Vorgartensatzung zu überwachen.

##### Begründung:

An dem Eckgebäudekomplex Waterloostraße 6 und Eckernfördestraße 10 wurden ab Anfang April 2022 Tiefbaumaßnahmen zur Fundamentsicherung gegen Feuchtigkeit vorgenommen. Im Zuge dieser Arbeiten wurde die Erde der vorhandenen Vorgärten tiefgreifend abgetragen und durch neue ersetzt. Der vorhandene Heckenbewuchs wurde bis auf zwei Ausnahmen (ein Forsythienstrauch und eine nicht näher erkennbare Staude) gänzlich beseitigt.

Seit Menschengedenken stand auf der Ecke der beiden bezeichneten Straßen ein Mirabellenbaum. Er war als Obstbaum inmitten eines Wohngebiets ein seltenes ‚exotisches‘ Unikat. Dieser Baum wurde am 05.04.2022 gefällt, da er für die Neugestaltung des Bereichs wohl als störend oder unpassend angesehen wurde. Zum Zeitpunkt der Fällung stand er in voller Blüte. Dieses alljährliche Nahrungsangebot an frühe Insekten, z. B. Solitärbienen, ist auf diese Weise rigoros beseitigt worden. Auch das Nahrungsangebot nach Reifung seiner Früchte an Weichfresserarten, insbesondere an die in diesem Bereich ansässigen Amseln, ist damit ebenso entfallen.

In § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen. Zwar wurden von den Verantwortlichen vollendete Tatsachen geschaffen, die aber als Verstöße gegen den gesetzlichen Naturschutz nicht unbeachtet bleiben können.



Der Pfeil deutet in etwa auf den ehemaligen Standort des Mirabellenbaums

### **Beschluss Nr. 0052**

Antrag der SPD-Fraktion in folgender Fassung beschlossen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- a) ob ihm bekannt gegeben wurde, dass die Absicht bestand, einen an der Ecke Waterloo-/Eckernfördestraße seit vielen Jahren stehenden Mirabellenbaum zu fällen,
- b) ob die Absicht besteht, gegen die Fällaktion am 05.04.2022 als Verstoß nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz geeignete Maßnahmen (z. B. Verhängung eines Bußgeldes, Ersatzpflanzung) zu ergreifen,
- c) ob die Absicht besteht, auf den Grundstücken Waterloostraße 6 und Eckernfördestraße 10 (zusammenhängendes Eckgrundstück) die Einhaltung der Wiesbadener Vorgartensatzung zu überwachen.

Der Ortsbeirat bittet den Magistrat, sollte ein Verstoß festgestellt werden, dass die Entsiegelung der Fläche wieder hergestellt wird und eine Neupflanzung eines Baumes erfolgt.

+

+

### **Verteiler:**

Dezernat V z. w. V.

Wild  
Ortsvorsteher